



Asyl- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen, Verfahrensabläufe und Besonderheiten bei umF



Referentin: Dörthe Hinz
Flüchtlingsrat Niedersachsen

10.10. 2017

Projekt „Durchblick“

Handlungssicherheit und Partizipation von unbegleiteten minderjährigen und jungen erwachsenen Flüchtlingen stärken. Durch Information, Qualifizierung und Netzwerkbildung.

Das beinhaltet u.a.:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Handreichungen/Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politischer Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Homepage Flüchtlingsrat Niedersachsen: nds-fluerat.org

1. Einführung
2. Das Asylverfahren
 - 2.1 Asyl beantragen – Ja oder Nein
 - 2.2 Die Anhörung: Standards, Vorbereitung und Begleitung
 - 2.3 Die Schutzformen
 - 2.4 Entscheidung des BAMF - Rechtsmittel und Handlungsoptionen
3. Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven
4. Arbeitshilfen/Weiterführende Links

Das Kindeswohl

Art. 3 UN – Kinderrechtskonvention
Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (Gesetzgebung, soziale Fürsorge, private Einrichtungen, etc.).

Internationales Recht

Art. 2 + Art. 21 EU Aufnahmerichtlinie
Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards entsprechend der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung des Kindes; Berücksichtigung der speziellen Situation schutzbedürftiger Gruppen, darunter unbegleitete Minderjährige.

Europäisches Recht

Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII
Kinderschutz hat Vorrang gegenüber den ausländer- und asylrechtlichen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes

Nationales Recht

Jugendhilfe / SGB VIII	Ausländerbehörde / AufenthG
Leistungsrecht	Ordnungsrecht
Individuum	Gesellschaft
Persönliche Sicherheit (§§ 8a, b Kinderschutz, § 42 Inobhutnahme)	Sicherheit der Gesellschaft (Terrorismus, Schutz des Sozialsystems)
<i>Wohl des Individuums</i>	<i>Wohl der Gesellschaft</i>

Jugendhilfe- und Kinderrecht

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Pflicht zur Inobhutnahme (§§ 42; 42a SGB VIII)	Erst-Unterbringung	Wohnpflicht in Aufnahme-einrichtung (§47 AsylG)
Pflegefamilie, Wohngruppe, Betreutes Wohnen (§§ 33,34 SGB VIII)	Folgeunterbringung	Vorrangig Gemeinschafts-unterkünfte (§53 AsylG)
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - Gleichstellung	Leistungen	Asylbewerberleistungen (AsylbLG) - Sonderrecht
Gesetzliche Kranken-versicherung (§ 40 SGB VIII)	Gesundheitsleistungen	Behandlung akuter Erkrank-ungen und Schmerzzustände (§ 4 AsylbLG)
Ausbildung als Teil der Persönlichkeit (Art. 28 KRK)	Ausbildung	Abhängig vom Aufenthalts-titel (§ 4 Abs. 2 AufenthG)
Sicherung des Kindeswohls (Art. 3 KRK, §58 1a AufenthG)	Abschiebung	Legalität des Aufenthalts (§ 58 AufenthG)

Jugendhilfe
(SGB VIII)



**unbegleitete
Minderjährige**



Aufenthalt
(AufenthG)

Kindeswohl als gemeinsamer Nenner

Minderjährigenschutz im Aufenthaltsrecht

- Einreise (Inobhutnahme durch das Jugendamt)
- Leistungen bei UMF: SGB VIII statt AsylbLG
- Handlungsfähigkeit erst ab Volljährigkeit – Vormundschaftsbestellung
- Ausreise (Faktisch keine Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen § 58 Abs. 1a AufenthG)
- Anspruch auf Nachzug beider Eltern bis zur Volljährigkeit (§ 36 Abs. 1 AufenthG)



Das Asylverfahren

Minderjährigenschutz im Aufenthaltsrecht

Jedes Kind hat ein **Recht** auf Zugang zum Asylverfahren

Aber:

Kein Kind hat die **Pflicht**, einen Asylantrag zu stellen

Wohl des Kindes
im Mittelpunkt
jeder Überlegung!

„Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen in bestimmten Fällen zur unverzüglichen Asylantragstellung verpflichtet.“



Pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung sind unzulässig

Arbeitshilfe:

B-umF: Hinweise zur Verpflichtung der Jugendämter

Asyl- und Aufenthaltsrechtliches Clearing

- Perspektivenklärung
- Mögliche Akteure
 - Vormund
 - Anwalt
 - Asylberatungsstellen
 - Jugendhilfe
- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Abgleichen mit Herkunftslandinformationen
- Familiäre Bindungen?



Asylantrag stellen – Ja oder Nein?

Pro Asylantrag

- „Hochwertiger“ Aufenthaltstitel mit Folgerechten
- Mündliches Verfahren: Minderjähriger kann alle Gründe vortragen, Vormund kann in der Anhörung unterstützen
- Altersgerechtes Verfahren, geschulte Entscheider*innen
- Schutz vor Rücküberstellung in anderes Dublinmitgliedstaat
→ Asylantrag vor Vollendung des 18. Lj. stellen!
- Familienzusammenführung im Rahmen des Dublinverfahrens
→ Asylantrag vor Vollendung des 18. LJ stellen!
- Asylantrag sofort möglich, Aufenthaltssicherung während des Verfahrens
- Während des Verfahrens keine Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung

Exkurs: Dublin- Familienzusammenführung

Zuständigkeit des Asylverfahrens:

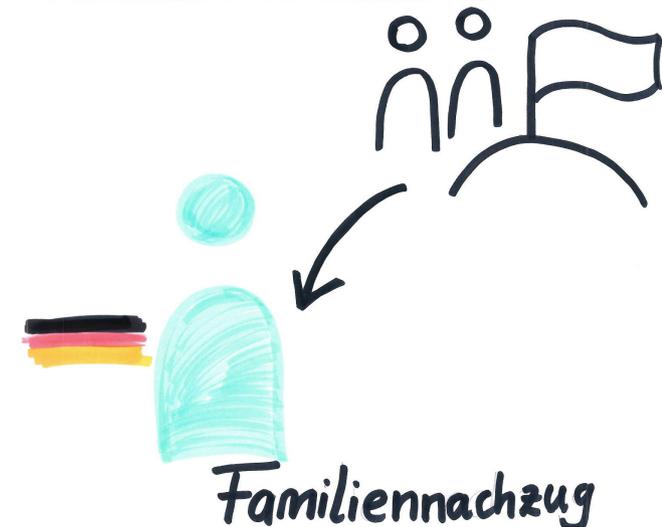
- Mitgliedstaates, in dem sich die **Eltern** oder **Geschwister** des unbegleiteten Minderjährigen aufhalten.

Zusammenführung:

- ... mit sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhaltenden Verwandte*n (**Onkel, Tante, Großeltern**), wenn diese*r für den Minderjährigen sorgen kann.

→ Bei Aufenthalt von Familienangehörigen in verschiedenen Mitgliedstaaten: Kindeswohl entscheidend!

Wenn keine Familienangehörigen oder Geschwister anwesend sind, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat.



Contra Asylantrag (Minderjährigkeit)

- Aussichtslose Fälle, insbes. aus sicheren Herkunftsstaaten
→ Außer Kinderspezifische Fluchtgründe liegen vor (z.B. Kinderhandel, familiäre Gewalt, Beschneidung,...)
- Aufenthaltsrechtliche Einschränkung bei Ablehnung des Asylantrags als **offensichtlich unbegründet.**
- Lange Verfahrensdauer (bis in die Volljährigkeit)

ABER:

- Lange Verfahrensdauer auch bei Anträgen bei der ABH
- Viele Alternativen zur Aufenthaltssicherung stehen nur nach einem Asylverfahren offen
- Viele Alternativen zur Aufenthaltssicherung bedürfen bestimmten Aufenthaltsdauer und Integrationsleistungen

„Sichere“ Herkunftsländer

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien

Bosnien und Herzegowina

Ghana

Kosovo

Mazedonien

Montenegro

Senegal

Serbien

Contra Asylantrag (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

- Es droht eine EASY-Verteilung in ein anderes Bundesland
- Vormund*in verliert Schutzfunktion
- Ausweitung der Gründe für Ablehnung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“ (Täuschung, Fälschung)
- Einleitung des Dublinverfahrens möglich

- Schriftlich (durch Vormund*in) an Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg
→ Kopie der Bestallungsurkunde
- Zuständige Außenstelle wird vom Bundesamt bestimmt (§ 14 AsylG)
- „Termin zur persönlichen Anhörung“ wird schriftlich (per Brief) übermittelt
→ Brief geht an Vormund*in
- Vorbereitung auf die Anhörung
- Mit Anhörungssituation vertraut machen

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsduldung (§ 60a.2 Satz 4)

Aufenthaltsgestattung



Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt

Ggfs. Wohnsitzauflage



Datum der Asylantragstellung



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Die Anhörung

- Kernstück des Asylverfahrens!
- Ziel: das BAMF überprüft, ob „Schutzgründe“ vorliegen
- Gelegenheit (und Pflicht), das Verfolgungsschicksal und die Asylgründe zu schildern
→ so detailliert und persönlich wie möglich!

Bei unbegleiteten Minderjährigen:

- Einsatz von Sonderbeauftragten für die Befragung
- Begleitung in die Anhörung ist Pflicht der/des Vormund*in
→ Aktive Vertretung der Kindesinteressen
- Recht der Begleitung durch Beistand (§ 14 VwfG)
- Dolmetscher*in: detaillierte Übersetzung, keine Kommentierung!

Vorbereitung

(Flucht-/Verfolgungs-)Geschichte kennen

- Gemeinsam durchsprechen
- Ggf. „Flucht-Tagebuch“ (Notizen)

umF sollten:

- die Rollen der beteiligten Personen kennen,
- ein Gefühl für das Setting haben,
- Wissen, worauf es „ankommt“ (Schutzformen)
- wahrheitsgemäß, detailreich, lebensnah, widerspruchsfrei und vollständig darstellen
- Rechte kennen (Pause etc.)
- Wissen, wie sie auf evtl. Schwierigkeiten in der Anhörung hinweisen können

Einstieg

Frage: gesundheitlich in der Lage?

Frage: Dolmetscher*in-Verständigung

Fragenkatalog (mehr oder weniger standardisiert)

Hauptteil: Darstellung der Fluchtgründe und Gefahren bei einer Rückkehr

Tipp: Strukturierung

- Vergangenheit → Zukunft → Keine Sicherheit im ganzen Land

Abschluss

Beteiligung des/der Vormund*in: was fehlt?

Möglichkeit der Rückübersetzung (Korrektur) nutzen!

Protokoll unterschreiben (wurde alles gesagt?)

Welche Informationen können nützlich sein?

- Herkunftslandinformationen (auf die Fallkonstellation zutreffende Informationen)
- Beweismittel, Zeugen?
- Ärztliche Atteste (z.B. zu Narben, psychischen Beeinträchtigungen)
- Beobachtungen des Vormunds, der Jugendhilfeeinrichtung
- Neue Erkenntnisse (z.B. Kontaktaufnahme mit Eltern, Verwandten)

Fallbeispiel Karim

Karim ist im Alter von 16 Jahren aus dem Irak geflüchtet und wurde als unbegleiteter Minderjähriger im Dezember 2015 in Deutschland aufgenommen. Karim berichtet von gezielter Bedrohung seiner Familie durch die Al Mahdi Miliz. Verwandte wurden bereits durch Anhänger der Miliz getötet. Seine Familie musste aufgrund wiederholter Drohungen immer wieder flüchten. Er erzählt außerdem von regelmäßigen Rekrutierungstrupps, die auf der Suche nach jungen Männern waren, um diese nach Syrien oder Mossul zu schicken. Karim erfuhr mehrfach Misshandlungen, Diskriminierungen und lebensbedrohliche Gefahren im Alltag, die ihm u.a. bei Straßenkontrollen drohten, weil sein Name seine sunnitische Religionszugehörigkeit verdeutlicht. Er gehört der Minderheit der Mashhadani an.

Karim verschweigt, dass er über Griechenland reiste und dort einen Fingerabdruck abgeben musste.

1. Was sind die zentralen Prüfkriterien?

2. Erhält Karim Schutz in Deutschland?

Zentrale Prüfkriterien

1. Zuständigkeit: Europäische Dublin III Verordnung
Zuständig ist der Ersteinreisestaat
→ Ausnahme: Familienzusammenführungen
→ Ausnahme bei umF: Zuständig ist das Land in dem sich der umF aufhält.
2. Glaubwürdigkeit
3. Fluchtalternative / Vermeidungshandlungen möglich?
4. **Kommt eine der Schutzformen in Frage?**



Schutzformen

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Art. 1 GFK (→ § 3 AsylG):

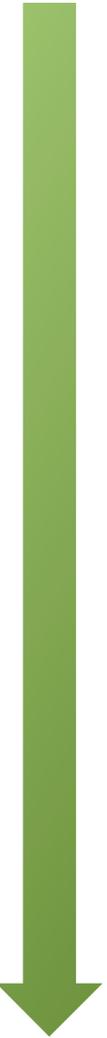
(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (...), wenn er sich

1. **aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,**

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)

Prüfungsschema

- 
- Verfolgungshandlung (§ 3a Abs. 1 u. 2 AsylG) i.V.m. Verfolgungsakteuren (§ 3c AsylG)
 - **begründete Furcht**, verfolgt zu werden (Art. 2 d QRL; Art. 4 Abs. 3 QRL)
 - Verknüpfung (§ 3a Abs. 3 AsylG) mit einem der fünf Verfolgungsgründe: Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b AsylG)
 - fehlender effektiver **Schutz** im Herkunftsstaat (§ 3d und 3e AsylG)
 - **Keine** Beendigungs- (§ 72 AsylG) oder Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 AsylG)

Subsidiärer Schutz

Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG (ehemals § 60 Abs. 3, 2 und 7 Satz 2 AufenthG):

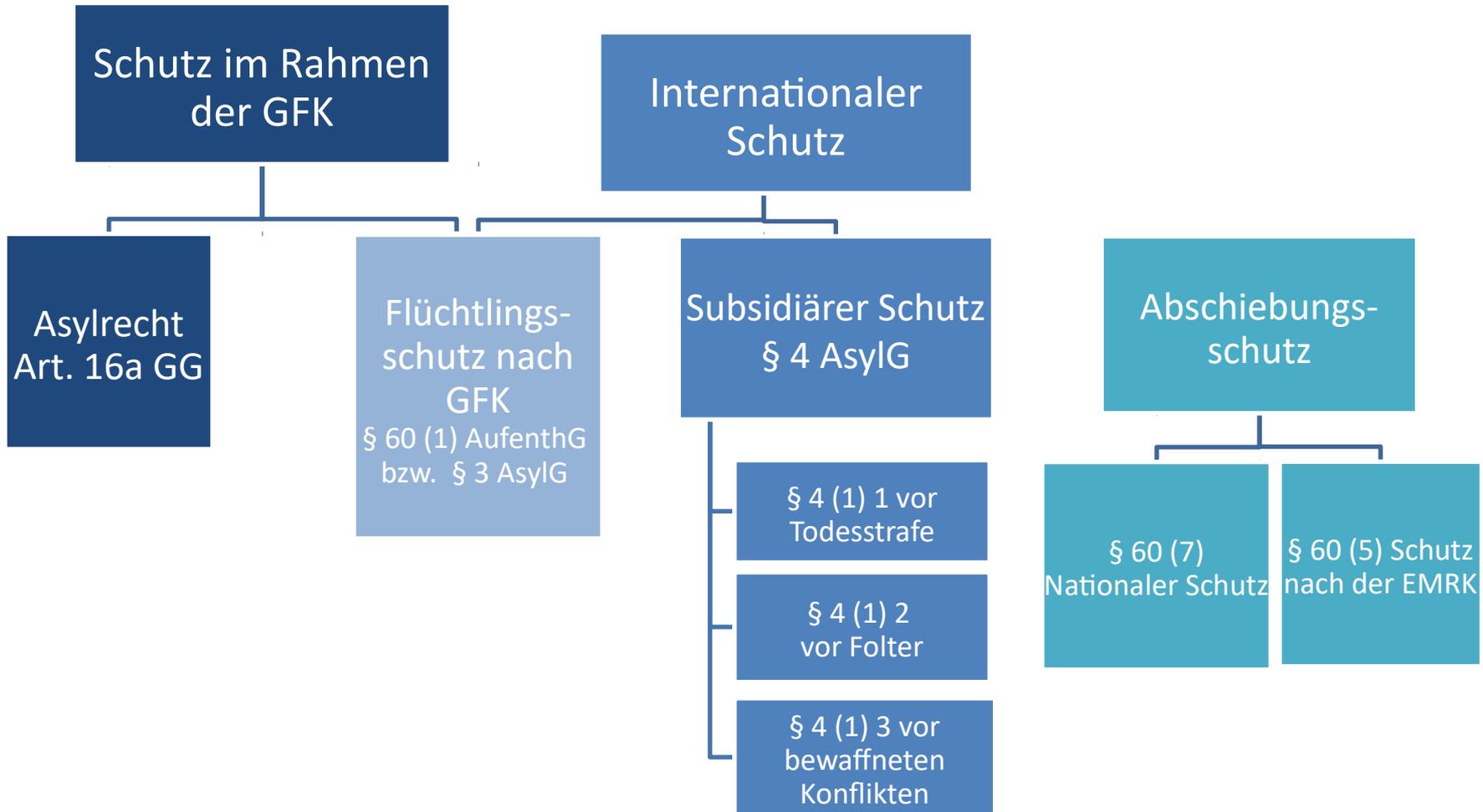
(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe**,
2. **Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** oder Bestrafung oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit** einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG:

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung **unzulässig** ist.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.



Fallbeispiel Karim

Karim ist im Alter von 16 Jahren aus dem Irak geflüchtet und wurde als unbegleiteter Minderjähriger im Dezember 2015 in Deutschland aufgenommen. Karim berichtet von gezielter Bedrohung seiner Familie durch die Al Mahdi Miliz. Verwandte wurden bereits durch Anhänger der Miliz getötet. Seine Familie musste aufgrund wiederholter Drohungen immer wieder flüchten. Er erzählt außerdem von regelmäßigen Rekrutierungstrupps, die auf der Suche nach jungen Männern waren, um diese nach Syrien oder Mossul zu schicken. Karim erfuhr mehrfach Misshandlungen, Diskriminierungen und lebensbedrohliche Gefahren im Alltag, die ihm u.a. bei Straßenkontrollen drohten, weil sein Name seine sunnitische Religionszugehörigkeit verdeutlicht. Er gehört der Minderheit der Mashhadani an.

Karim verschweigt, dass er über Griechenland reiste und dort einen Fingerabdruck abgeben musste.

Erhält Karim Schutz in Deutschland?

Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Sofort	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • Niederlassung nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden) • Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	Kein Anspruch <i>Ab März 2018 ?</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • Niederlassung nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden) • Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • Niederlassung nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsduldung (§ 60a.2 Satz 4)

Aufenthaltsgestattung

- Ab Antragstellung
- Bei laufendem Asyl- und Klageverfahren

Aufenthaltserlaubnis

1. Ehemals geduldete Flüchtlinge mit einer AE aufgrund von Integrationsleistungen (AufenthG):
 - Bleiberechtsregelung (§ 25a, § 25b)
 - Härtefallkommission (§ 23a)
 - Qualifizierte/Gut integrierte Geduldete (§18a)
2. Flüchtlinge mit Asyl oder Flüchtlingsanerkennung (§ 25.1; §25.2)
4. Subsidiärer Schutz (§ 25.2)
4. Abschiebungsverbot (§ 60.5 und § 60.7)
3. Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Ausreise (§ 25.5)

Duldung

- Ausreise nicht vollstreckbar
- Ermessensduldung (§ 60a.2 Satz 3)
- Ausbildungsuldung (§ 60a.2 Satz 4)
- Minderjährigkeit (§58.1a)



Erwerbstätigkeit oder in
Nebenbestimmungen:
Zugang zum Arbeitsmarkt
Ausbildung: ab 1. Tag
möglich
Arbeit: ab 4. Monat





Entscheidungen des BAMF und Rechtsmittel

Entscheidung

Zustellung des Bescheids an den **Vormund** (ggfs. Anwalt)

→ ACHTUNG: Fristversäumnisse des Vormunds werden dem Minderjährigen voll zugerechnet!

Bei **negativer** Entscheidung:

- Rechtsmittelfrist beachten (Rechtsmittelbelehrung hängt an Bescheid an)
- Kontakt zur Beratungsstelle aufnehmen
- Anwalt einschalten
- Fristwährend Klage einreichen!

Bei **teilpositiver** Entscheidung

- Bescheid überprüfen, Chancen auf höherwertigen Schutz prüfen
- → (langfristige) Folgerechte bei höherwertigem Schutz (z.B. Elternnachzugsrecht)

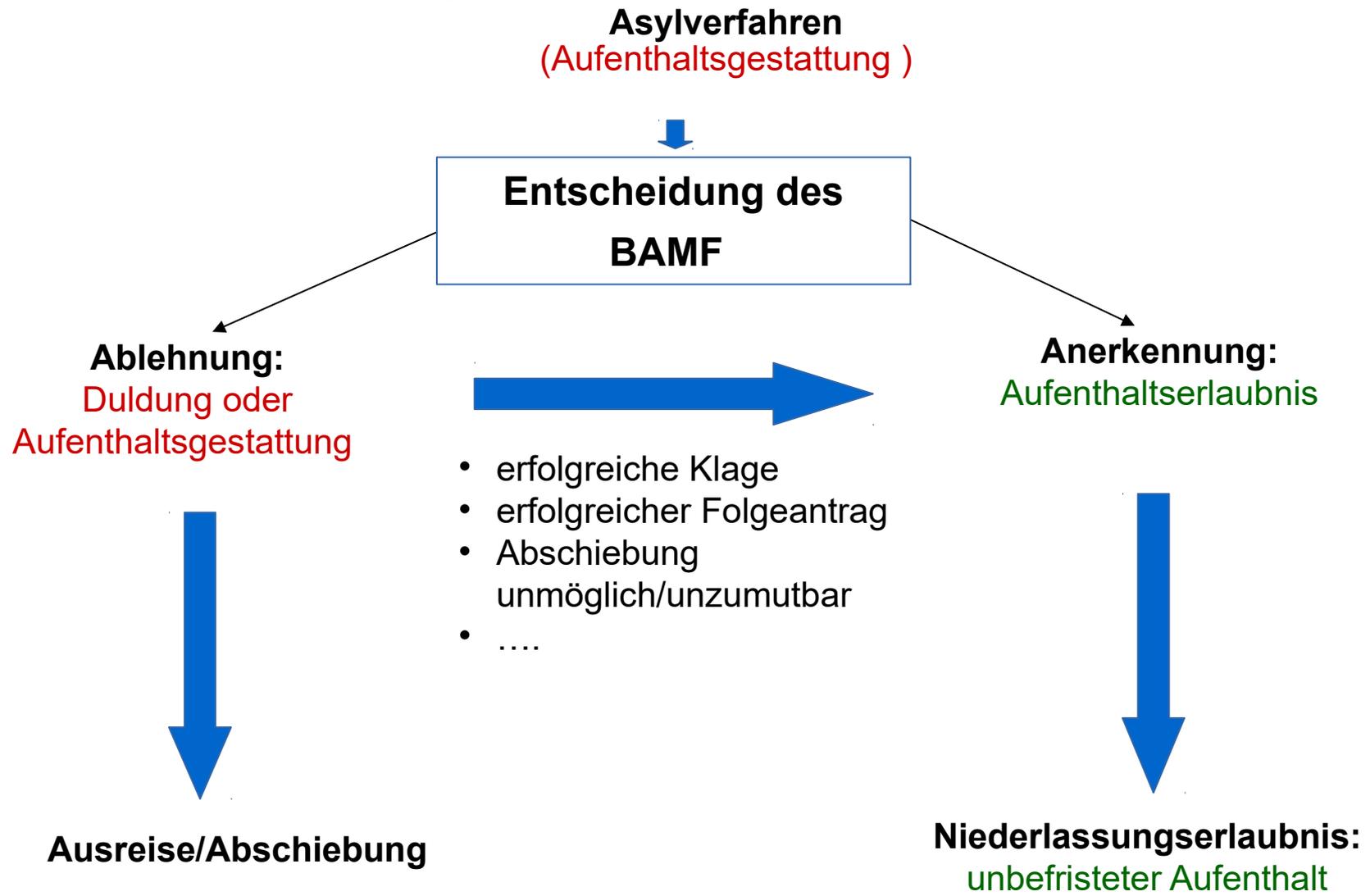
→ Beachte: **Abschiebungsschutz während des Klageverfahrens ist kein Aufenthaltstitel**
(BVerwG 1 C 31.14, Urteil vom 17.12.2015)

Entscheidungen des BAMF

(Teil-)Positiv	Negativ
Flüchtlingseigenschaft/ Asyl	Einfach unbegründet
Subsidiärer Schutz	Offensichtlich unbegründet (OU)
Abschiebungsverbot	Unzulässig

Ablehnung als...	... unzulässig (§ 29 AsylG)	... offensichtlich unbegründet (§ 29a, § 30 AsylG)	... einfach unbegründet (§ 38 AsylG)
Klagefrist	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	1 Woche Keine aufschiebende Wirkung!	2 Wochen Aufschiebende Wirkung
Eilrechtsschutzantrag Frist	1 Woche	1 Woche	Nicht erforderlich, da aufschiebende Wirkung der Klage

→ Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, betragen alle Fristen ein Jahr!





Perspektiven außerhalb des Asylverfahrens und nach Ablehnung des Asylantrages

Weitere aufenthaltsrechtliche Perspektiven

- Qualifizierte Berufsausbildung (18a AufenthG)
- gut integrierte Jugendliche und Heranwachsenden (25a AufenthG)
- Härtefallkommission (23a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5



Die „Ausbildungsduldung“

Duldung zum Zweck der Ausbildung (3+2 Regelung)

§ 60a AufenthG:

*„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. **Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.**“*



Was gilt als Ausbildung im Sinne des § 60a II AufenthG?

Eine **qualifizierte Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland“

die der Ausländer „**aufnimmt** oder **aufgenommen hat**“

Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?

- Definition aus § 6 Absatz 1 Beschäftigungsverordnung: **mindestens zweijährige Ausbildungsdauer**
- Allgemeinbildende Schulen und Studium nicht (außer duale Studiengänge)
- **Betriebliche** oder **schulische** Ausbildung (vgl. u.a. Fachliche Hinweise der BA, tw. Erlasse in den Bundesländern)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

(§60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG):

- Es muss ein **Ausbildungsvertrag** für eine anerkannte Ausbildung vorliegen
- grundsätzlich muss eine **Beschäftigungserlaubnis** durch die ABH erteilt werden
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- **keine Altersgrenze**
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt (§18a Abs. 1a AufenthG)

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

Beschäftigungsverbot (= Ausbildungsverbot)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

Hinweis zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen:

Beschaffung von Passersatzpapieren kann als „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ gewertet werden : „wenn eine Beantragung von Passersatzpapieren eingeleitet wurde und der jeweilige Herkunftsstaat erfahrungsgemäß diese in einer angemessenen Zeit ausstellen wird“ (sh. Erlass BMI – Beachte: ggfs. positivere/restriktivere Auslegung in Landeserlass)

“Sichere” Herkunftsländer?

Ghana, Senegal, Mazedonien, Bosnien & Herzegowina, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro

- Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt
- Vor dem 31.08.2015 eingereist
- kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen bevor Entscheidung erfolgte (im Ermessen ABH- kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen)

Vorraussetzung: Beschäftigungserlaubnis (Ermessen ABH)

Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, §18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG (mit Hinweisen Nds.vom 27.9.17)

Aufenthaltserlaubnis nach §25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche

- Seit 4 Jahren ununterbrochen mit Duldung oder Gestattung in D
- Schulabschluss oder erfolgreicher Schulbesuch
- Jünger als 21 Jahre (= Bei Einreise jünger als 17) und
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) – außer bei Ausbildung, Schule, Studium
- Positive Integrationsprognose
- Pass bzw. Mitwirkung zur Passbeschaffung

Ab 17 Jahren: Aufenthaltserlaubnis nach §25b AufenthG:

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

8 Jahre Voraufenthalt (6 Jahre mit minderjährigem Kind), LUS, Deutsch-Niveau A2,
Pass, keine Straftaten

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 (5) AufenthG

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
 - Ab 18 monatiger nicht- verschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung
 - Fehlende Bezüge ins HKL
 - Straffreiheit
 - Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
 - Länge des Aufenthalts
-
- I.V.m. Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privatlebens (d.h. alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen)

Härtefallkommission (23a AufenthG)

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*

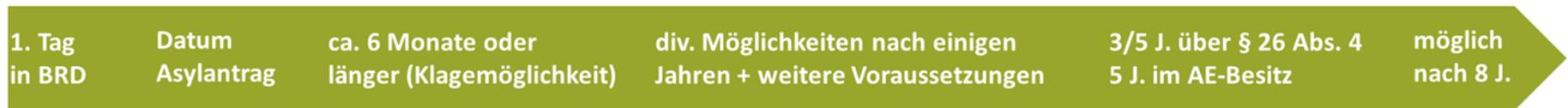
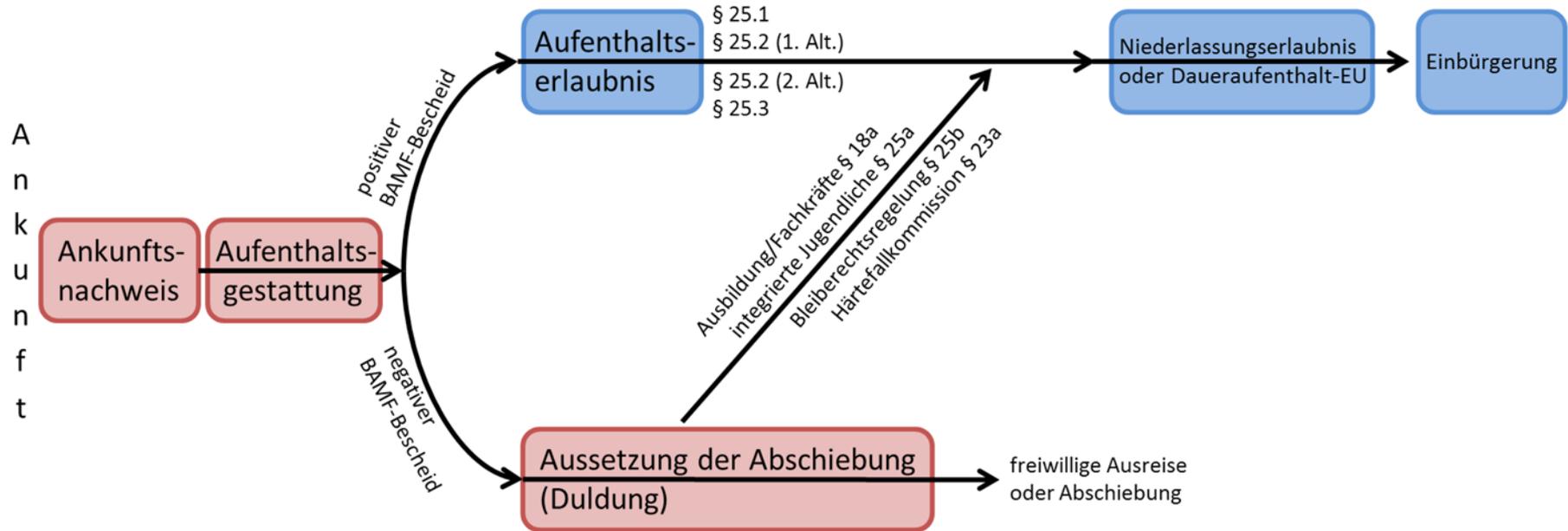
→ Feststellung dringender humanitärer oder persönliche Gründe

§23a AufenthG: Härtefallantrag

- Atypische, besondere Härte;
- Nachweis von Sprachkenntnissen und „Integration“
- Arbeit bzw. Perspektive auf Lebensunterhaltssicherung
- soziale, schulische und berufliche Integration
- Verwurzelung in Deutschland
- soziale, familiäre Bezüge

Aufenthaltserlaubnis (Auszug)

§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 AufenthG	Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Abschiebeverbot nach § 60 V, VII AufenthG
§ 25 Abs. 4 AufenthG	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Mit Wegfall Abschiebehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen (>18 Mon.)
§ 23a AufenthG	Empfehlung Härtefallkommission
§ 25 Abs. 4a/b AufenthG	Opfer von Straftaten
§ 18a AufenthG	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche/ Heranwachsende
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration



rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Hinweis: Bei UMF werden die Leistungen und Bedarfe über das KJHG finanziert

Ausgewählte Materialien:

Arbeitshilfe : Asylantragstellung UMF

Arbeitshilfe: Anhörung von umF

Anhörung: Informationsfilm mehrsprachig

Informationen zur Anhörung mehrsprachig

Umgang mit Bescheiden des BAMF- bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung

Leitfaden zum Asylverfahren und aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Flüchtlingen

Umfassende Materialien für die Beratung

Fachinformationen 2017: Tabellarische Übersicht zum Asyl- und Aufenthaltsrecht

[Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)

[Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge](#)

(Achtung: Bei den Förderungen wird Afgh. Mittlerweile auch unter die Länder mit „guter Bleibeperspektive“ gezählt, sh.:

12.07.17 BMAS: Öffnung der Ausbildungsförderung und der berufsbezogenen Sprachkurse für afghanische Asylsuchende

Erlass BMI 30.5.17 zur Duldungserteilung nach §60a AufenthG (mit Hinweisen Nds vom 27.9.17)